



Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. n

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- n. Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3,50 t bis zu 4,25 t, sofern sie über einen alternativen Antrieb verfügen und das 3,50 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der alternativen Antriebstechnik verursacht wird (Art. 11 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 VTS).

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR **641.811**